

20.06.89

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der
bäuerlichen Landwirtschaft
(Landwirtschaftsförderungsverordnung - LaFV -)

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe b

In § 1 Abs. 2 Nr. 11 ist Buchstabe b eingangs wie folgt zu
fassen:

"b) bei der Antragstellung ab 1990, ob die ... (weiter wie
Regierungsvorlage)."

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut des Gesetzes.

2. § 1 Abs. 3

In § 1 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach
Absatz 2 auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen
Behörde glaubhaft zu machen."

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung des § 1 Abs. 3, die zum Nachweis der Angaben nach Absatz 2 Nr. 5, 6 und 13 a die Beibringung einer Beitragsbescheinigung der landwirtschaftlichen Alterskasse oder einer Bescheinigung über das gegenwärtige Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 oder 3 a GAL zwingend vorschreibt, bedeutet eine unnötige Erschwernis für den Antragsteller, die Alterskasse und die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die geänderte Fassung überläßt es den nach Landesrecht zuständigen Behörden, im Einzelfall vom Antragsteller einen Nachweis für die Richtigkeit seiner Angaben nach Absatz 2 zu verlangen.